

's BLÄTTLE

*Gut informiert
über's Leben am Albtrauf!*

RAUM BAD BOLL


AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDEN AICHELBERG
BAD BOLL | DÜRNAU | GAMMELSHAUSEN | HATTENHOFEN | ZELL U. A.



51. Jahrgang, Nummer 17

Donnerstag, 23. April 2020

Einzelpreis 0,70 €

 **BAD BOLL**
Gesundheit & Kultur

Bauernmarkt

mit Markt-Café

Frische Produkte,
direkt vom
Erzeuger!

Rathausplatz
jeden Donnerstag
15.30 - 17.30 Uhr

Vorankündigung:

Trotz Corona: Bad Boller Bauernmarkt startet nun am Donnerstag, 30. April 2020.

Das Marktcafé sowie die Lesung zur Marktzeit finden bis auf Weiteres noch **nicht** statt.

Bitte beachten Sie auf jeden Fall das Abstandsgebot und die dringende Empfehlung, beim Einkauf eine nicht-medizinische sogenannte Alltagsmaske zu tragen.

Seien Sie uns trotz aller Einschränkungen herzlich willkommen!

's Blättles Informationsseite

Aus dem Inhalt:

	Seite
Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen	1
Notdienste	2
Sonstige Mitteilungen	3
Gemeinde Aichelberg	10
Gemeinde Bad Boll	12
Gemeinde Dürnau	20
Gemeinde Gammelshausen	23
Gemeinde Hattenhofen	26
Gemeinde Zell u. A.	30

Notdienste

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117 (Anruf kostenlos)

Unter der genannten Rufnummer werden auch Hausbesuche organisiert.

... für Aichelberg

An Werktagen von Montag bis Freitag:

Unter obiger Rufnummer ist der ärztliche Bereitschaftsdienst erreichbar. Dieser ist außerhalb der Sprechzeiten des Hausarztes zuständig von Montag bis Donnerstag jeweils von 18.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag und am Freitag von 16.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag.

An Wochenenden und Feiertagen:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst durch die Notfallpraxis in Kirchheim (auf dem Gelände des Kreiskrankenhauses) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 23.00 Uhr.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

... für Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A.:

An Werktagen von Montag bis Freitag:

Unter obiger Rufnummer ist der ärztliche Bereitschaftsdienst erreichbar. Dieser ist außerhalb der Sprechzeiten des Hausarztes zuständig von Montag bis Donnerstag jeweils von 18.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag und an Freitagen von 16.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag.

An Wochenenden und Feiertagen:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst durch die Notfallpraxen in der Klinik am Eichert (Alb-Fils-Klinik Göppingen) und in der Helfenstein Klinik in Geislingen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Unter **www.docdirekt.de** oder Telefon 0711 96589700 können sich gesetzlich versicherte ohne Terminvereinbarung montags bis freitags von 9.00 bis 19.00 Uhr kostenfrei via Telefon, App oder Chat von einem kompetenten Arzt beraten lassen.

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche in der Klinik am Eichert (Alb-Fils-Klinik Göppingen), an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117

Notdienst an Freitagen, 16.00 bis 22.00 Uhr und Samstagen, Sonn- und Feiertagen 8.00 bis 22.00 Uhr.

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117

Die HNO-fachärztliche Notfallversorgung bzw. der HNO-fachärztliche Notfalldienst wird nur noch und ausschließlich an den hierfür eingerichteten HNO-Notfallpraxen erbracht. In Baden-Württemberg ist dies an der Universität-HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, 72076 Tübingen eingerichtet.

Öffnungszeiten sind an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Hinweis: Informationen zu den Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

An Wochenenden und Feiertagen:

Ansage des zentralen Notfalldienstes unter der Rufnummer:

0711 7877766 (Landkreis Esslingen)

0711 7877755 (Landkreis Esslingen)

Hinweis: Für den zahnärztlichen Notdienst ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung zuständig. Bitte wenden Sie sich bzgl. Der Rufnummern an die KZV, <http://www.kzvbw.de/site/>

Tierärztlicher Notfalldienst

(nur für Kleintiere)

Notdienst von Samstag, 25. April 2020, ab 8.00 Uhr

bis Montag, 27. April 2020, 8.00 Uhr

Dres. Sabine & Markus Renz

Wiesensteiger Straße 91

73312 Geislingen

Telefon 07331 41756

Sprechzeiten: 11 – 12 Uhr und 16 – 17 Uhr

Apotheken-Notfalldienst

... für Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A.:

Weitere Informationen zum Notdienst und Apotheken unter www.lak-bw.notdienst-portal.de

Samstag, 25. April 2020

Apothek im Kaiserbau

Poststraße 14

73033 Göppingen

Telefon 07161 78915

Sonntag, 26. April 2020

Rathaus-Apothek

Hauptstraße 34

73110 Hattenhofen

Telefon 07164 4434

Achtung:

Eventuelle Änderungen des Notfalldienstes entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

Notruftelefonnummern

Rettungsdienst-Notruf Telefon 112
 Krankentransport Telefon 19222

Polizeiposten Bad Boll

Erlengarten 1, 73087 Bad Boll Telefon 12024 oder 12025

Störungsannahmen

Strom (EnBW) Telefon 0800 3629477
 Strom für Bad Boll (Albwerk) Telefon 07331 209777
 Elektro-Notdienst Telefon 07161 500506
 Energieversorgung Filstal (EVF) Telefon 07161 77677
 Kabel Baden-Württemberg Telefon 01806 888150

**Pflegedienst****Aurelia****Wochenend- und Feiertagsdienst****Rufnummer 0 71 64 / 80 12 20****Müllabfuhr**

Gemeinde	Hausmüll		Bioabfall alle Gemeinden
	2-wöchig	4-wöchig	
Aichelberg Bad Boll/Eckwälden Dürnau Gammelshausen Zell u. A.-Erlenwasenhof	27. 4. 20	27. 4. 20	23. 4. 20 30. 4. 20 (Do.)
Hattenhofen Zell u. A.	29. 4. 20	29. 4. 20	

Gemeinde	Blaue Tonne	Gelber Sack	
Aichelberg		27. 4. 20	Bitte Gelbe Säcke frü- hestens am Vorabend der Abholung am Straßenrand bereitstellen!
Bad Boll/Eckwälden	23. 4. 20	28. 4. 20	
Dürnau		4. 5. 20	
Gammelshausen	19. 5. 20		
Hattenhofen Zell u. A.	20. 5. 20	27. 4. 20	

**Weiterhin führen auch die örtlichen Vereine Altpapiersamm-
lungen durch. Die Termine werden von den jeweiligen Vereinen
im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Wir bitten die Bevölke-
rung, diese Sammlungen zu unterstützen.**

Bitte beachten Sie auch die Termine im Abfall-Abc etc.

Häusliche Pflege
 Hauswirtschaftliche Versorgung
 Familienpflege
 Nachbarschaftshilfe
 Alltagshilfen
 Essen daheim
 Seniorenbetreuung
 Beratung

Diakonie

Sozialstation

Raum Bad Boll

wir pflegen – versorgen – helfen

Wochenend- und Feiertagsdienst

**Pflegedienst und hauswirtschaftliche Versorgung:
 Samstag, 25. April 2020 und Sonntag, 26. April 2020**

Sr. Ulrike Ortlepp, Sr. Christa Schlüter, Sr. Gertrud Neiningen,
 Hauswirtschafterin Claudia Hellwig

Sie erreichen uns regelmäßig innerhalb der genannten Bürozeiten.
 Sollten Sie als unser Patient in eine unaufschiebbare
 pflegerische Notlage kommen, so sind wir rund um die Uhr
 für Sie unter der Rufnummer 20 41 erreichbar.

Blumhardtweg 30 · 73087 Bad Boll

Pflegedienstleiterin Tel.: (071 64) 20 41 · Einsatzleiterin Tel.: (071 64) 20 42

Verwaltung · Tel.: (071 64) 20 43, Fax: 20 32

Bürozeiten: Mo - Fr: 8.00 - 12.00 Uhr; Di, Mi, Do: 14.00 - 16.00 Uhr

www.diakoniestation-badboll.de

Herausgeber: Der Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll
 und die Gemeinden Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen,
 Hattenhofen, Zell u. A. Verantwortlich für den amtlichen Teil und
 für Veröffentlichungen des Gemeindeverwaltungsverbandes: der
 Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter; für die Mitglieds-
 gemeinden: die jeweiligen Bürgermeister oder ein von ihnen
 benannter Vertreter. Verantwortlich für den übrigen Teil:
 Ulrich Gottlieb, GO Verlag GmbH & Co. KG, Alleenstraße 158,
 73230 Kirchheim unter Teck, Telefon 07021 9750-0,
 Telefax 9750-33, E-Mail: info@go-kirchheim.de.

Anzeigenannahme: Telefon 07021 9750-19,
 Telefax 07021 9750-33, E-Mail: anzeigen@teckbote.de,
 Annahmeschluss: Montag, 16 Uhr.

Bezugspreise:

Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt € 2,82 pro
 Monat, bei Postzustellung € 10,82 (inkl. Portoanteil € 8,00)
 pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt € 0,70.
 Alle Bezugspreise enthalten 7 % MwSt. Das Bezugsgeld ist bei
 Zahlung per Rechnung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im
 Voraus fällig.

Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen
 mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb.
 Sie erreichen ihn telefonisch unter 07021 9750-37 oder -38,
 per Telefax 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@go-kirchheim.de.
 Neubestellungen und Änderungen sind direkt beim Verlag möglich.
 Abbestellungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum
 Monatsende möglich.

**Sonstige Mitteilungen****Wichtige Mitteilungen**

**Verordnung der Landesregierung über
 infektionsschützende Maßnahmen
 gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2
 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹**

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 17. April 2020)

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1
 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli
 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes
 vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird
 verordnet:

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Lan-
 desregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet
 gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizintechnischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
 2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsbeauftragte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/ Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung angepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der

zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nichtmedizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sons-

tigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,
 zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich ge-

gen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 - 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschließbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z. B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z. B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
 6. Jugendhäuser,
 7. (aufgehoben)
 8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagiestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb
1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
 2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
 2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,

4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
 7. Tankstellen,
 - 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
 8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsalons,
 - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
 - 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
 13. der Großhandel und
 14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.
- Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimente, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
 jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
 1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangs-türen, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
 1. Oralchirurgie,
 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
 3. Kieferorthopädie
 dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.
- (2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichts-chirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
 1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	



Ab dem 1. September 2020 sind in Hattenhofen drei

Stellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
zu besetzen.

Das Freiwillige Soziale Jahr bietet jungen Menschen nach dem Schulabschluss die Möglichkeit, einen Einblick in verschiedene Tätigkeitsbereiche zu nehmen. Der Einsatz bei uns ist in der Grundschule und im Kindergarten vorgesehen.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, in diesen sozialen Bereichen vielfältige Erfahrungen zu gewinnen. Diese tragen dann ggf. zur persönlichen Weiterentwicklung, zur Berufsorientierung und zur Berufsfindung bei. Die spannenden und abwechslungsreichen Einsatzbereiche gewähren ganz unterschiedliche Einblicke in die frühkindliche, kindliche und grundschulpädagogische Arbeit und in die Teamarbeit der einzelnen Bereiche.

Wir wünschen uns Ihr Engagement, Sachbezogenheit und Flexibilität. Sie sollten auf jeden Fall Freude im Umgang mit Kindern mitbringen und gerne im Team arbeiten. Darüber hinaus sollten sie mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Träger der FSJ Stelle ist der DRK-Kreisverband Aalen e.V.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns auf ihre Bewerbung bis zum 15.05.2020, die Sie bitte an die Gemeindeverwaltung Hattenhofen, Hauptstr. 45, 73110 Hattenhofen senden.

(Mail: ute.schubert@hattenhofen.de). Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Kindergartenleiterin, Frau Mock, Tel. 07164/902323, wenden.



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Landratsamt Göppingen

Landratsamt Göppingen Kreisbehindertenbeauftragte Distanz und Nähe wir halten zusammen auch wenn wir alleine sind!

Mitmachaktion für alle

Was kann ich tun, wenn mir die Decke auf den Kopf fällt und die kontaktlose Zeit zur Ewigkeit wird? Wenn mich meine Angehörigen und Freunde nicht mehr besuchen dürfen? Kreisbehindertenbeauftragte Claudia Oswald-Timmler und Emily Ernst von der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) Süßen erreichen sehr viele solche Anrufe von Menschen die von ihrer Traurigkeit und Einsamkeit erzählen. Deshalb sind die beiden auf die Idee gekommen eine Mitmachaktion ins Leben zu rufen. Malen Sie

ein Bild, basteln Sie Collagen oder schreiben Sie uns einen Brief in dem Sie uns von Ihren Eindrücken und Erlebnissen in dieser Zeit erzählen. Gibt es vielleicht auch schöne Augenblicke, Augenblicke der Hilfsbereitschaft, von denen Sie erzählen möchten? Wie gehen Sie damit um, dass ihre sozialen Kontakte auf ein Minimum reduziert sind? Oswald-Timmler und Ernst wollen, wenn alle wieder das „normale“ Leben aufnehmen können, in einer Ausstellung mit ihren eigensendeten Bildern und Briefen Collagen einen Rückblick mit einem anderen, emotionaleren Blickwinkel die besonders herausfordernde Zeit der Corona-Krise geben. Unter allen Einsendungen verlosen wir zehn Gutscheine. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Bilder, Collagen oder Briefe schicken Sie bitte bis zum 17. Mai 2020 an das Landratsamt Göppingen zu Händen Claudia Oswald-Timmler, Lorcherstraße 6, 73033 Göppingen. Wenn Sie namentlich nicht genannt werden wollen, vermerken Sie das bitte bei Ihrer Einsendung.

Wir sind weiterhin für Sie da. Sie erreichen uns unter den Telefonnummern:

Claudia Oswald-Timmler: 07161 202-4027

Emily Ernst: 07162 9470380

Ansprechpartner/in

Kreisbehindertenbeauftragte

Claudia Oswald-Timmler

Telefon 07161 202-4027

Fax 07161 202-4190

E-Mail: c.oswaldtimmler@lkgp.de

Homepage: www.landkreis-goepingen.de

Landwirtschaftsamt

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Mehr Rücksicht und Respekt in der Landschaft

Göppingen, 20. April 2020 Das Landwirtschaftsamt und das Veterinäramt weisen darauf hin, dass auch unter den aktuellen Bedingungen die geltenden Regeln, wie sich sowohl Mensch als auch Tier in landwirtschaftlich genutzten Bereichen zu verhalten haben, dringend beachtet werden müssen, um die landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsmittelerzeugung zu unterstützen.

Die Corona-Krise hat unser tägliches Leben umgekrempelt: Viele Menschen sind unfreiwillig zuhause im Homeoffice, leisten Kinderbetreuung oder sind betroffen von Kurzarbeit. Viel Bewegung an der frischen Luft entspannt und ist gut für die Gesundheit und Abwehrkraft. Das sonnige Wetter tut sein Übriges – in der freien Landschaft sind viel mehr Zwei- und Vierbeiner unterwegs als sonst üblich.

Gleichzeitig verrichten unsere Landwirte jetzt viele notwendige Feldarbeiten: Äcker bestellen, Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz. Demnächst wird das Futter auf den Wiesen gemäht. All diese Arbeiten dienen der Erzeugung von gesunden, regionalen Nahrungsmitteln und sind nicht erst seit der Corona-Krise systemrelevant. Es gibt daher deutlich mehr Begegnungen zwischen landwirtschaftlichen Maschinen und Freizeitsuchenden auf den Feldwegen. Das Landwirtschaftsamt bittet daher Spaziergänger, Wanderer oder Radfahrer, insbesondere auf den Feldwegen, rechtzeitig auf Abstand zu den teilweise sehr breiten Maschinen zu gehen. Den Landwirten ist es nicht möglich, große Strecken nur in Schrittempo zu fahren, da gerade jetzt ein großes Pensum an Arbeit geleistet werden muss. Landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsmittelerzeugung verdienen gerade jetzt unser aller Respekt. Das Landwirtschaftsamt appelliert daher an alle Beteiligten: nehmen Sie gegenseitig Rücksicht auf Feld und Flur. Liebe Freizeitsuchende, lassen Sie die Landwirte und Gärtner Ihr wichtiges Tagwerk draußen in Ruhe verrichten, auch wenn es manchmal riecht oder staubt.

Die Regeln, wie sich sowohl Mensch als auch Tier in landwirtschaftlich genutzten Bereichen zu verhalten haben sind eindeutig. Alle, die draußen unterwegs sind, sollten beachten, dass es nach Landesnaturschutzgesetz ein grundsätzliches Betretungsverbot von Wiesen und Äckern während der Vegetationszeit gibt. Mit den warmen Temperaturen wächst Futter auf den Wiesen heran, auf den Äckern stehen neben Mais, Raps und Getreide frische Produkte wie Salat, Obst und Gemüse, die teils direkt vom Feld in den Hofladen

oder den Lebensmittelmarkt kommen. Alle Mitbürger sind daher aufgefordert, landwirtschaftliche und gartenbauliche Flächen möglichst nicht zu betreten oder mit dem Rad zu befahren.

Das Veterinäramt ergänzt hierzu: Auch für Hunde gilt das Betretungsverbot landwirtschaftlicher Flächen, deren Hinterlassenschaften einzusammeln und mitzunehmen sind. Für viele Hundebesitzer ist dies eine Selbstverständlichkeit. Aber es gibt leider immer noch einzelne Personen, die volle Kotbeutel dann in der Landschaft „entsorgen“. Hundekot im Tierfutter stellt eine große Gefahr für die Gesundheit von Nutztieren dar. Vor allem bei trächtigen Rindern kann die Aufnahme von verunreinigtem Futter zu Fehlgeburten führen. Auch Spielzeug, das der Hund in der Wiese suchen soll, dann aber nicht mehr findet, gehört nicht in die Erntemaschine oder ins Futter. Gleichzeitig werden dabei auch Wildtiere und vor allem deren Jungtiere aufgeschreckt und geschädigt. Daher der dringende Appell an alle Hundehalter: Bleiben Sie bitte mit Ihren Vierbeinern auf den Wegen und lassen Sie sie nicht auf den Wiesen streunen und buddeln.

Hintergrundinformationen:

Nach Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzzeit nicht betreten werden. Nutzzeit ist der Zeitraum zwischen Saat und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung, also der Zeitraum zwischen März und Anfang November. Dieses Betretungsverbot gilt auch für Hunde. Wer die freie Landschaft betritt, ist verpflichtet, eigene Abfälle oder die Hinterlassenschaften seines Hundes wieder einzusammeln und zu entfernen.

Im Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) ist für Hundehalter folgendes geregelt: Ordnungswidrig handelt, wer Tiere, für die er verantwortlich ist, außerhalb eingezäunter Grundstücke ohne genügend Aufsicht oder Sicherung lässt, wenn dadurch die Nutzung eines fremden landwirtschaftlichen Grundstücks gefährdet wird. Knigge für Feld und Flur: Die Organisation Information.Medien.Agrar (i.m.a.) hat vergangenes Jahr die Publikation „Knigge für Feld und Flur“ veröffentlicht. Diese kann kostenlos auf www.ima-agrar.de heruntergeladen oder bestellt werden.

Ansprechpartner

Landwirtschaftsamt

Dr. Ralf Over

Telefon 07161 202-2500

Fax 07161 202-2590

E-Mail: r.over@lkgp.de

Homepage: www.landkreis-goepingen.de

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

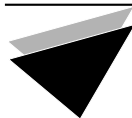
Dr. Ulrich Dura

Telefon 07161 202-5400

Fax 07161 202-5490

E-Mail: u.dura@lkgp.de

Homepage: www.landkreis-goepingen.de



Sonstige Einrichtungen

VdK

VdK Ortsverband

Aichelberg, Bad Boll,

Hattenofen, Zell u. A.

Der VdK Ortsverband Dürnau-Gammelshausen informiert:

VdK Arbeit in Zeiten von Corona

Die Corona-Krise hat Deutschland fest im Griff. Trotzdem versucht der Sozialverband VdK Baden-Württemberg sein Dienstleistungsangebot solange wie möglich für seine Mitglieder, Ratsuchende und Mitbürger zu gewährleisten, telefonisch, unter der Nr.: 0711 6195652.

Die VdK Geschäftsstellen sind geschossen.

Sozialrechtsschutz-Begehrende Personen können alle notwendigen Unterlagen per E-Mail, Fax oder Postweg – möglichst in Kopie – an ihre jeweilige VdK Beratungsstelle, Kreisverband, Poststraße 24 73033 Göppingen zu senden.

Zudem können Ratsuchende selbst tätig werden, einen Antrag zu stellen, Widerspruch einzulegen, oder Klage zu erheben, hierzu gibt es eine Checkliste und Musterformulare unter www.vdk.de/bauwue, damit die Fristen von Klagen eingehalten werden können.

Alle Daten stehen auch zum Downloaden bereit. Da sich die Corona-Krise sehr dynamisch entwickelt, ist derzeit nicht absehbar, ob

und in welchem Umfang das VdK-Beratungsangebot künftig aufrechterhalten werden kann.

Bitte befolgen, Sie, werte Einwohner und Mitglieder die Schutzanweisungen, die Regierung Land, Kreisverwaltung und Gemeinden herausgeben.

Das ist für euren Schutz und gegen die Ausbreitung der Coronaseuche, sehr wichtig.

Vorsitzender
Johannes Rapp

Gemeinde Aichelberg



Rathaus Aichelberg, Vorderbergstraße 2, 73101 Aichelberg
Telefon 07164 80095-0, Fax 07164 80095-9, Internet: www.aichelberg.de, E-Mail: rathaus@aichelberg.de
Öffnungszeiten: Mo., geschlossen; Di., 7.30 – 10.00 Uhr; Mi. bis Fr., 9.00 – 12.00 Uhr; Do., 14.00 – 18.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Gratulationen



Herzlichen Glückwunsch

27. April Frau Irene Buchholzer-Andre
zum 80. Geburtstag

Der Jubilarin gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Gesundheit und alles Gute.

Glückwunsch auch an all diejenigen, die hier nicht genannt werden.

Infos aus dem Rathaus

BITTE DRINGEND BEACHTEN

Kontakt zum Rathaus – Geänderte Kontaktzeiten

Rathaus bleibt bis auf Weiteres geschlossen
Zum Schutz unserer Mitarbeiter und als Beitrag zur Verzögerung der Ausbreitung des Coronavirus, bleibt das Rathaus bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Sollten Sie ein dringendes, **nicht aufschiebbares Anliegen** haben, wenden Sie sich bitte zunächst telefonisch oder per E-Mail an den zuständigen Sachbearbeiter. Auf diese Art und Weise wird festgestellt, ob es zu einer Terminabsprache kommt.

Es befindet sich auch eine Klingel an der Rathhaustür, die von Montag – Freitag zwischen 9.00 und 12.00 Uhr zur Kontaktaufnahme genutzt werden kann.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.
Gez. Martin Eisele
Bürgermeister

Allgemeines

Problemstoffsammlung 2020

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen führt vom **18. April bis 13. Mai 2020** wieder eine kreisweite **Sammlung von Problemstoffen aus Haushalten** durch.

In der Gemeinde Aichelberg am 24. April 2020 von 16.00 bis 16.25 Uhr, am Wertstoffhof, Wasserbergweg

Folgende Problemstoffe werden angenommen:

- Batterien (Auto- und Haushaltsbatterien)
- Farb- und Lackreste
- Hobby- und Laborchemikalien
- Leuchtstoffröhren
- Lösungsmittelhaltige Produkte (z. B. Verdüner, Klebstoff, Fugendichtungsmittel)
- PCB-haltige Kondensatoren aus Leuchtstoffröhren
- Holzschutz-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- Quecksilberhaltige Mess- und Schaltinstrumente (z. B. Thermometer)
- Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel (z. B. Allzweckreiniger, Sanitärreiniger, Metallputzmittel, Entkalker)
- Spraydosen mit Restinhalt
- Altöl nur in kleinen Mengen, max. 10 Liter (Der Händler, bei dem es gekauft wurde, muss es kostenlos zurücknehmen. Die Entsorgungskosten haben Sie bereits mit dem Kaufpreis bezahlt.).

Diese Stoffe können kostenlos in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden.

Problemabfälle aus Gewerbebetrieben werden nicht angenommen. Damit ein reibungsloser Verlauf der Sammlung gewährleistet ist und unnötige Wartezeiten vermieden werden, sind bei der Anlieferung folgende Punkte zu beachten:

- Für die Zeit der Corona-Pandemie gelten erhöhte Sicherheitshinweise: Während der Wartezeit ist zum Schutz gegen die Ansteckungsgefahr ein Abstand von 1,5 bis 2 Meter zur nächsten Person einzuhalten. Gleiches gilt auch im Umgang mit dem Betreuungspersonal der Fa. ETG.
- Die Abfälle dürfen nicht vor Eintreffen der Sammelfahrzeuge am Sammelplatz abgestellt werden. Jeder, der das tut, handelt in hohem Maße verantwortungslos, denn die z. T. hochgiftigen Substanzen können für spielende Kinder lebensgefährlich werden.
- Die Problemstoffe müssen verschlossen und möglichst in den Originalverpackungen angeliefert werden. Anliefergefäße werden

Gemeinde Dürnau



Rathaus Dürnau, Hauptstraße 16, 73105 Dürnau
 Telefon 07164 91010-0, Fax 07164 91010-10, Internet: www.duernau.de, E-Mail: gemeinde@duernau.de
 Öffnungszeiten: Mo., 7.00 – 12.00 Uhr; Di. bis Fr., 8.30 – 12.00 Uhr; Di., 14.00 – 18.30 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen



Gratulationen

Wir gratulieren recht herzlich

am 27. April Frau Klara Rees, Kirchstraße 3,
zum 90. Geburtstag.

Der Jubilarin und auch allen anderen Altersjubilaren, die aus persönlichen Gründen nicht genannt werden möchten oder auf Grund des Bundesmeldegesetzes nicht genannt werden dürfen, wünschen wir viel Glück und vor allem gute Gesundheit für ihren weiteren Lebensweg.

Einladung
zur Sitzung des Gemeinderats
 am Montag, 27. April 2020, 19.00 Uhr,
 in der Kornberghalle Dürnau, Frühlingstraße 5, 73105 Dürnau

Tagesordnung Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Tagesordnung und Beschlussfähigkeit
2. Frageviertelstunde
3. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
4. Kornberghalle und Lehrschwimmbad;
Vergabe von Arbeiten zur Leitungssanierung und Trinkwasseraufbereitung; Bestätigung der Vergabe
5. Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“ –
Modernisierung des Objekts Hauptstraße 46;
Auftragsvergabe Fenster und Haustüren
6. Wasserversorgung Dürnau –
Steuerlicher Jahresabschluss für das Jahr 2018
7. Beteiligungsmöglichkeit „EnBW vernetzt“ zum 1. Juli 2020;
Beratung und Beschluss

8. Bausache:

Neubau einer Lagerhalle für Heu, Stroh, Futtermittel und Maschinen; ergänzter Antrag um den Bereich Roundpen und Reitplatz, Flst. 978, Boller Straße 39

9. Bausache:

Neubau Einfamilienhaus neben Bestandshaus, Pkw-Stellplatz, Flst. 749/2, Blumenstraße 18; Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren

10. Bekanntgaben und Verschiedenes

11. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Die Gemeinderatssitzung findet in der Kornberghalle statt, um die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Sitzungsteilnehmern und für die Öffentlichkeit gewährleisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Wagner

Bürgermeister

Umgestaltung des Feuersees vor Fertigstellung



Die Arbeiten zur Umgestaltung und Aufwertung des Feuersees sind kurz vor der Fertigstellung. Nachdem zum Frühjahrsbeginn der zur Verkehrssicherung notwendige Drahtzaun entlang des Sees eingebaut wurde, konnte der Bauhof in den vergangenen Wochen weitere wichtige Montage- und Abbrucharbeiten vornehmen.

So wurden Zu- und Ablauf zum See fertiggestellt, passendes Sitzmobiliar beschafft und zwischenzeitlich aufgestellt sowie die Pacht-hütte in Abstimmung mit den Pächtern ausgeräumt und abgebaut. Letzte Restarbeiten sind für die kommenden zwei Wochen vorgesehen.

Der Feuersee ist zum Blickfang geworden. Und diesen würden wir Ihnen auch gerne präsentieren.

An eine offizielle Einweihungsfeier ist aber leider auf absehbare Zeit nicht zu denken. Die ursprüngliche Planung zum Tag der Städtebauförderung Mitte Mai (die Umgestaltungsmaßnahmen wurde ja zu großen Teilen von Bund und Land aus der Städtebauförderung finanziert) lässt sich leider nicht umsetzen.

Auch eine Öffnung ist erst denkbar, wenn die bestehenden Beschränkungen für Sport- und Spielplätze aufgehoben werden können. Der Bauzaun wird daher bis auf Weiteres aufgestellt bleiben. Bis zur möglichen Öffnung bitten wir Sie noch um Geduld.

Ihr

Markus Wagner

Bürgermeister

**Redaktionsschluss:
Montag, 10 Uhr**

Modernisierung des Objekts Hauptstraße 46, ehemalige Volksbank-Filiale, hat begonnen



Pünktlich nach Ostern konnte der Rohbauunternehmer den offiziellen Baggerbiss zum Start der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an der ehemaligen Volksbank-Filiale vornehmen. Vorausgegangen waren bereits Abbruchmaßnahmen an der Gebäudehülle und im Innenbereich.

Die Gemeinde Dürnau als Bauherr hat das Gebäude von der Volksbank Göppingen nach deren Filialschließung erworben und verschiedene Nachnutzungsmöglichkeiten geprüft. Der Gemeinderat hat sich für eine umfangreiche Modernisierung mit Anbau und Erweiterung ausgesprochen, bei der die bisherige großzügige Gewerbeeinheit mit wenig genutzten Nebenflächen sowie die sehr große, dafür nicht optimal geschnittene Wohneinheit einem Wohnraumbau mit neuem Zuschnitt weichen werden.

Das Raumprogramm sieht künftig eine kleinere Gewerbeeinheit sowie eine Wohneinheit im Erdgeschoss und zwei Maisonettewohnungen im Obergeschoss und Dachgeschoss vor. Die Gesamtkosten der Maßnahme liegen bei gut einer Million Euro. Die Gemeinde erwartet hierfür jedoch einen Zuschuss aus der Städtebauförderung in Höhe von gut 360.000 Euro.

Der Gemeinderat hat in der Zwischenzeit rund 40 % der Gewerke vergeben. Die Maßnahme liegt momentan im Zeit- und Kostenrahmen.

Erfreulich ist, dass zahlreiche Aufträge auf Basis der Ausschreibungsergebnisse an örtliche bzw. regionale Handwerksbetriebe vergeben werden konnten.

Ihr

Markus Wagner

Bürgermeister

Rathaus bis auf Weiteres geschlossen!

Das Dürnauer Rathaus ist aufgrund der Corona-Krise derzeit noch für den Publikumsverkehr **geschlossen!**

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Nutzen Sie bitte den **telefonischen Kontakt**. Sie erreichen die Rathaus-Mitarbeiter von **Montag bis Freitag, 8.30 bis 12.00 Uhr, unter 07164 91010-0** oder schreiben Sie eine **E-Mail** (gemeinde@duernau.de).
- Handelt es sich um ein **dringendes Anliegen, vereinbaren** Sie bitte telefonisch einen **Termin** für Ihren persönlichen Rathaus-Besuch.
- Alle Personen, die nach Terminvereinbarung das Rathaus betreten haben sich an die bekannten Hygienemaßnahmen zu halten:
 - keine Handschläge zur Begrüßung/Verabschiedung
 - Niesen und Husten in die Armbeugen
 - Abstandseinhaltung zu den Rathausmitarbeitern bzw. allen Personen von mind. 1,5 m
 - Vor dem Eingang zum Bürgerbüro besteht die Möglichkeit der Händedesinfektion!

Diese Maßnahmen dienen dazu, unnötige Verbreitungsrisiken für uns alle zu reduzieren und gelten bis auf Weiteres!



Unsere kompletten Kontaktdaten finden Sie unter https://www.duernau.de/index.php?id=75&no_cache=1

Oder nutzen Sie den unten stehenden QR-Code. Wir bitten um Ihr Verständnis und danken Ihnen für die Beachtung dieser Maßnahmen und Regeln.
Gemeindeverwaltung Dürnau

Keine Bürgermeister-Sprechstunde im April

Aus gegebenem Anlass kann im April keine Bürgermeister-Sprechstunde stattfinden. Gerne können Sie bei persönlichen Anliegen aber telefonisch unter Telefon 07164 91010-0 einen individuellen Gesprächstermin mit Herrn Bürgermeister Wagner vereinbaren.

Dürnauer Mittagstisch im April

Angesichts der derzeitigen besonderen Situation müssen wir leider den April-Mittagstisch **absagen**. Bezüglich dem Mittagstisch im Mai können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung treffen.

Kartierungen der Vegetation durch die LUBW

In unserer Gemeinde werden durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2020 Kartierungen der Vegetation durchgeführt. Die Kartierungen werden ab April bis Ende November 2020 stattfinden. Die Kartierungen finden auf wenigen Stichprobenflächen im Außenbereich unserer Gemeinde statt.

Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen. Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierern als Beauftragten der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 NatSchG).

Die Kartierenden sind in der Regel alleine im Gelände unterwegs, der gebotene Mindestabstand wird eingehalten, sodass bei der Kartierung die derzeit geltenden Vorgaben zur Kontaktbeschränkung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus eingehalten werden.

Problemmüllsammlung 2020

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen führt **wieder eine kreisweite Sammlung von Problemabfällen aus Haushalten** durch.

In Dürnau findet die diesjährige Problemstoffsammlung am Freitag, 24. April 2020, von 19.15 – 19.45 Uhr am Parkplatz Frühlingstraße/Ecke Kreisstraße 1446 statt.